

## Synopse

### Änderung des Sozialgesetzes; Pflegefinanzierung

	<b>Beschlussesentwurf: Änderung des Sozialgesetzes; Pflegefinanzierung</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 <sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1497) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>§ 55</b> Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden  <sup>1</sup> Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:  a) Beiträge an die Ergänzungsleistungen;  b) Beiträge an die interinstitutionelle Zusammenarbeit;  c) Alimentenbevorschussung;  d) Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht über die Arbeitslosenversicherung finan-	

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

<p>ziert werden;</p> <p>e) Suchthilfe;</p> <p>f) Sozialhilfe.</p> <p><sup>2</sup> Der Lastenausgleich umfasst alle Geldleistungen und Rückerstattungen beziehungsweise nicht eingebrachten Forderungen, einschliesslich der mit dem Inkasso verbundenen Betriebs- und Prozesskosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde unter Vorbehalt von Absatz 4 selber.</p> <p><sup>4</sup> Die Verwaltungskosten der Sozialregionen fallen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn</p> <p>a) die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und</p> <p>b) Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich.</p> <p><sup>6</sup> Die in den Lastenausgleich fallenden Geldleistungen und Verwaltungskosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.</p> <p><sup>7</sup> Der Regierungsrat kann den Verteilschlüssel nach Absatz 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.</p>	<p>f) Sozialhilfe;</p> <p>g) Pflegekostenbeiträge nach § 144<sup>bis</sup> und § 144<sup>ter</sup> SG.</p>
	<p><b>§ 144<sup>bis</sup></b></p>

	<p>Regelung der Finanzierung der häuslichen Pflege</p> <p><sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringer und -erbringerinnen, Betreuungskosten sowie die Leistungen nach § 143 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstaben a-e;</p> <p>b) Pflegekosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherungen sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt.</p> <p><sup>3</sup> Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der versicherten Person getragen.</p>
	<p><b>§ 144<sup>ter</sup></b> Regelung der Restfinanzierung der Pflegeleistungen für die stationäre Pflege nach Artikel 25a KVG</p> <p><sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der stationären Heimpflege setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) Hotelleriekosten (Unterkunft und Verpflegung, Investitionskostenpauschale, die Ausbildungspauschale);</p> <p>b) Betreuungskosten;</p> <p>c) Pflegekosten (Krankenversicherungsbeitrag, Patientenbeteiligung, Pflegekostenbeitrag der Einwohnergemeinden).</p> <p><sup>2</sup> Die Pflegekosten setzen sich zusammen aus:</p>

	<p>a) Beiträgen der Krankenversicherungen im Rahmen von 40-60%;</p> <p>b) Patientenbeteiligung der versicherten Person von höchstens 20% nach Artikel 25a Abs. 5 KVG;</p> <p>c) der Pflegekostenbeiträge als Restfinanzierung der Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.</p> <p><sup>3</sup> Erbringen ausserkantonale Leistungserbringer für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn Pflegeleistungen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringer im Kanton Solothurn geltenden Kostenansätze angewendet.</p>
	<p><b>§ 144<sup>quater</sup></b> Festlegung der Finanzierungsanteile</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.</p>
<p><b>§ 172</b> Verteilschlüssel Ergänzungsleistungen</p> <p><sup>1</sup> Der prozentuale Verteilschlüssel für die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) zwischen Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird aufgrund des Durchschnittsergebnisses der zwei seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Jahresabrechnungen von Bund und Kanton wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Der EL-Anteil des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird nach den revidierten und vom Regierungsrat genehmigten Ausgleichsrechnungen nach dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998<sup>1)</sup> berechnet.</p>	

<sup>1)</sup> BGS [131.81](#).

<p>b) Das Ergebnis nach Buchstabe a wird korrigiert, indem</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die vom Regierungsrat festgelegten Verwaltungskosten, welche die Einwohnergemeinden dem Kanton bisher für den Lastenausgleich Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso sowie den Vollzug der Prämienverbilligung bezahlten, vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.</li><li>2. Die bisher von den Einwohnergemeinden über die Sozialhilfe bezahlten und neu vom Kanton zu tragenden Kosten für strafrechtliche Massnahmen nach § 151 dieses Gesetzes vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem EL-Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.</li><li>3. Die bisherigen Beiträge des Bundes zur Förderung der Altershilfe nach Artikel 101<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946<sup>2)</sup> an die Pflege zu Hause mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom EL-Anteil der Einwohnergemeinden abgezogen und dem EL-Anteil des Kantons zugeschlagen werden.</li><li>4. Die Auswirkungen der Heimfinanzierung nach § 82 Absatz 2 Buchstabe b zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.</li><li>5. Die Auswirkungen der Ergänzungsleistungen für Familien nach §§ 85<sup>bis</sup> ff. für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.</li></ol>	<p>6. Die Entlastung des Kantons bei den Ergänzungsleistungen AHV wegen der Pflegefinanzierung nach §§ 144<sup>bis</sup> und 144<sup>ter</sup> SG berücksichtigt wird.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

<sup>2)</sup> SR [831.10](#).

	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.